

KANTON THURGAU

POLITISCHE GEMEINDE RAPERSWILEN



SONDERNUTZUNGSPLANUNG

GEMÄSS § 4 PLANUNGS- UND BAUGESETZ VOM 21.12.2011 (STAND 01.04.2022)

GRUNDEIGENTÜMERVERBINDLICHER GEWÄSSERRAUM

TEIL 2 – GRENZGEWÄSSER ZUR POLITISCHE GEMEINDE WÄLDI

PLANUNGSBERICHT

AUFLAGE

STAND: 02. SEPTEMBER 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundlagen	3
3.	Erläuterungen.....	4
3.1.	Planungsziel.....	4
3.2.	Planungsunterlagen	4
3.3.	Planungsinhalt	5
3.4.	Gewässer innerhalb des Gemeindegebiets – Teil 1	5
3.5.	Gewässer entlang von Gemeindegrenzen	5
3.6.	Umgang mit rechtskräftigen Baulinien	7
4.	Planungsablauf	8
4.1.	Mitwirkung und Information.....	8
4.2.	Vernehmlassung	8
4.3.	Vorberatung und Vorprüfung	9
4.4.	Rechtsverfahren.....	9
5.	Genehmigungsverfahren.....	9
6.	Beilagen	10
7.	Anhang	11

1. AUSGANGSLAGE

Mit den Änderungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) wurden die Kantone im Januar 2011 verpflichtet, bis zum 31.12.2018 den sogenannten „Gewässerraum“ festzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht.

Der Kanton Thurgau hat am 18.12.2018 mit RRB Nr. 1074 in einer ersten Phase den behördenverbindlichen Raumbedarf für Gewässer verabschiedet. In einer zweiten Phase legen die Gemeinden auf der Basis dieses behördenverbindlichen Raumbedarfs nunmehr den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum fest oder begründen den Verzicht. Auf die Festlegung kann verzichtet werden, wenn sich Bäche beidseitig im Wald befinden, in der Landwirtschaftszone unterirdisch (eingedolt) verlaufen, künstlich angelegt wurden oder sehr klein sind.

Der Gemeinderat von Raperswilen hat im Herbst 2019 entschieden, die Gewässerraumlinien für die stehenden Gewässer und die Fliessgewässer im Gemeindegebiet zu definieren. Für Bäche und Weiher im Gemeindegebiet Raperswilen soll im Rahmen der Sondernutzungsplanung der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum festgelegt werden.

2. GRUNDLAGEN

- Gewässerraum, modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.), 2019
- Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien Planungsgrundlagen (1) & Leitfaden (2), Amt für Umwelt des Kantons TG, Juli 2019
- Baureglement der Gemeinde Raperswilen, Stand 08. Oktober 2004
- Technische Dokumentationen stehende Gewässer und Fliessgewässer,
- Zonenplan der Gemeinde Raperswilen, Stand 08. Oktober 2004
- Kantonaler Richtplan (KRP), Stand Juni 2017
- Kantonaler Kartenserver ThurGIS, www.map.geo.tg.ch, diverse Abfragen
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20 GSchG) vom 24. Januar 1991, Stand 01. Januar 2020
- Gewässerschutzverordnung (SR 814, 201 GSchV) vom 28. Oktober 1998, Stand 01. Januar 2020
- Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.1 WBSNG) vom 19. April 2017, Stand 01. Januar 2020
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RN 721.11 WBSNV) vom 12. Dezember 2017, Stand 01. Januar 2018
- Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) vom 21.12.2011, Stand 01. Januar 2018
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV, RB 700.1) vom 18.09.2012, Stand 10. März 2018

3. ERLÄUTERUNGEN

3.1. PLANUNGSZIEL

Mit der Festlegung der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlينien wird für die stehenden Gewässer und die Fliessgewässer der Gewässerraum im Rahmen einer Sondernutzungsplanung ausgeschieden.

Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 36a GSchG auf Basis der Grundlagen gemäss §§ 2 und 34 WBSNG für sämtliche Gewässer auf dem Gemeindegebiet Raperswilen ausgeschieden. Es werden Gewässerraumlينienpläne entsprechend dem § 25 PGB (Baulinienplan) erstellt. Der Gewässerraum entlang der Gemeindegrenze muss gemäss § 17 WBSNV mit den Nachbargemeinden inhaltlich und zeitlich abgestimmt werden.

Da die Nachbargemeinden in der Planung noch nicht soweit sind, entsteht für die Gemeinde Raperswilen eine etwas ungünstige Situation, dass entweder mit der Planung abgewartet werden muss oder die Gewässerräume in mehreren Planungsverfahren ausgeschieden werden müssen. In der Gemeinderatssitzung vom 26. April 2022 hat sich der Gemeinderat entschieden, die Gewässerräume für die Bäche innerhalb des Gemeindegebiets in einem ersten Teil auszuschneiden. So kann in der Planung ein erster Schritt abgeschlossen werden. Die Sondernutzungsplanung der Grenzgewässer wird, sobald die Nachbargemeinden so weit sind, mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Die bestehenden Baulinien im Bereich des Gewässerraums werden aufgehoben, sodass keine Überlagerung der Baulinien und Gewässerraumlينien entsteht.

- ➔ Im ersten Teil (in Kraft) wurde der Gewässerraum für stehende Gewässer und Fliessgewässer innerhalb des Gemeindegebiets ausgeschieden.
- ➔ Bestehende Baulinienpläne wurden abgeändert und im Bereich des Gewässerraums aufgehoben.
- ➔ Für die Gemeinde Berlingen wurde der Gewässerraum für einen Gewässerabschnitt auf der Gemeindegrenze ebenfalls im Teil 1 der Sondernutzungsplanung ausgeschieden.
- ➔ Im zweiten Teil (vorliegend) wird der Gewässerraum für Fliessgewässer auf oder in der Nähe der Gemeindegrenze der Politischen Gemeinde Wäldi ausgeschieden.

3.2. PLANUNGSUNTERLAGEN

VERBINDLICHER BESTANDTEIL

- Gewässerraumlينienpläne 1:500, Plannummern 8, 9, 10, 11 & 42

ORIENTIERENDER BESTANDTEIL

- Technische Dokumentationen stehende Gewässer
- Planungsbericht

3.3. PLANUNGSINHALT

Als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerraumlينien dient der behördenverbindliche Raumbedarf gemäss Angabe des Amtes für Umwelt. Für die stehenden Gewässer und die Fliessgewässer wurden Technische Dokumentationen gemäss Vorgabe des Kantons TG erstellt. Der Planungsinhalt wird mit den Technischen Dokumentationen für jedes Gewässer beschrieben. Die Gewässer wurden anhand der nachfolgenden Kriterien in Gewässerabschnitte eingeteilt:

- Abschnitte mit VERZICHT / Abschnitte mit GEWÄSSERRAUM
- Unterschiedlicher Raumbedarf gemäss Angabe AfU und Überprüfung
- Strassen, Brücken oder andere klaren Abgrenzungen / Grenzen / Waldgrenzen etc.

Für Fliessgewässer im Wald oder eingedolte Fliessgewässer wird grundsätzlich auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Der behördenverbindliche Raumbedarf gemäss Amt für Umwelt TG wurde im Rahmen von Feldbegehungen der Gewässer überprüft und die grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlينien nach Bedarf angepasst. Für stehende Gewässer im Wald wird grundsätzlich auf die Festlegung der Gewässerraumlينien verzichtet. Für die stehenden Gewässer wird gemäss Rücksprache mit dem Amt für Umwelt (Herr Matthias Müller) und dem Amt für Raumentwicklung (Herr Rolf Niederer) ein Vorschlag unterbreitet: Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum für stehende Gewässer wird gemäss Art. 41 b Abs. 1 GSchV auf die minimal geforderten 15.00 m festgelegt.

3.4. GEWÄSSER INNERHALB DES GEMEINDEGEBIETS – TEIL 1

Mit dem DBU-Entscheid Nr. 59 vom 06. Dezember 2022 wurden (mit einzelnen Ausnahmen) die Gewässerräume für die stehenden Gewässer und die Fliessgewässer **innerhalb** des Gemeindegebiets von Raperswilen genehmigt und mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. Februar 2022 am 14. Februar 2023 in Kraft gesetzt.

3.5. GEWÄSSER ENTLANG VON GEMEINDEGRENZEN

Für die Fliessgewässer entlang der Gemeindegrenze wird der Gewässerraum in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden ausgeschieden. Die relevanten Gewässer / Gewässerabschnitte wurden mit den Nachbargemeinden betrachtet und das gemeinsame Vorgehen definiert.

Der Grenzgewässerabschnitt im Bereich der politischen Gemeinden Berlingen und Raperswilen wurde der Gewässerraum ebenfalls mit dem DBU-Entscheid Nr. 59 vom 06. Dezember 2022 genehmigt und mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. Februar 2023 am 14. Februar 2023 in Kraft gesetzt.

02.13.02.04_01 Grenzgewässer PG Berlingen / PG Raperswilen (Plan 41)

Die übrigen Grenzgewässerräume werden zeitgleich mit der / den Nachbargemeinden öffentlich aufgelegt. Mit dieser Sondernutzungsplanung werden die Grenzgewässer zur PG Wäldi ausgeschieden.

Tabelle 1: Übersicht der Fliessgewässer entlang oder nahe der Gemeindegrenzen.

Gewässer Nr.	Abschnitt	Nachbargemeinde	Auflage	Plan-Nr.
02.13	_01	Salenstein	Zeitgleich mit PG Salenstein	40
02.13.02	_01	Steckborn	Zeitgleich mit PG Steckborn	2
02.13.02	_01	Homburg	Zeitgleich mit PG Homburg	2

	_02	Homburg	Zeitgleich mit PG Homburg	2
02.13.02.04	_01	Berlingen	Erledigt mit Teil 1	41
07.15.06	_01	Wigoltingen	Zeitgleich mit PG Wigoltingen	4 A
	_02	Wigoltingen	Zeitgleich mit PG Wigoltingen	5
	_03	Wigoltingen	Zeitgleich mit PG Wigoltingen	6
	_04	Wigoltingen	Zeitgleich mit PG Wigoltingen	7
07.15.06	_05	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	8
	_06	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	9
	_07	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	10
	_08	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	10
	_09	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	10
	_11	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	11
	_12	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	11
	_13	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	11
	_14	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	11
07.15.06.18	_01	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	11
07.15.06.10	_01	Homburg	Zeitgleich mit PG Homburg	4 B
	_02	Homburg	Zeitgleich mit PG Homburg	13
	_03	Homburg	Zeitgleich mit PG Homburg	13
	_04	Homburg	Zeitgleich mit PG Homburg	13
07.15.06.17	_01	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	42
07.15.06.17	_02	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	42
07.15.06.17	_03	Wäldi	Zeitgleich mit PG Wäldi	42

➔ Graue Text-Zeilen: Sondernutzungsplanung zeitgleich mit anderen Gemeinden zu einem anderen Zeitpunkt

3.6. UMGANG MIT RECHTSKRÄFTIGEN BAULINIEN

Im Gewässerraum dürfen sich keine weiteren Baulinien befinden und die bestehenden Baulinienpläne müssen angepasst oder aufgehoben werden.

- ➔ Es befinden sich keine Baulinien im Bereich der Gewässerraumlinien in der Sondernutzungsplanung Teil 2 – Grenzgewässer.

4. PLANUNGSABLAUF

4.1. MITWIRKUNG UND INFORMATION

BEVÖLKERUNG

Die gesamte Bevölkerung der Politischen Gemeinde Raperswilen wurde an der Gemeindeversammlung im Dezember 2019 über das Planungsgeschäft informiert.

GRUNDEIGENTÜMER

Die Grundeigentümer mit einem stehenden Gewässer oder einem Fliessgewässer sind im Speziellen wie folgt über die Sondernutzungsplanung informiert und zur Mitwirkung eingeladen worden:

- Die Grundeigentümer wurden im März 2020 mit einer Informationsbroschüre über das Planungsvorhaben informiert.
- Die Grundeigentümer wurden im November 2020 zur öffentlichen Vernehmlassung mit einer Informationsbroschüre eingeladen.
- Die Vernehmlassung Gewässerraum hat vom 11. Januar 2021 bis am 12. März 2021 stattgefunden. Die Planungsunterlagen sind in genanntem Zeitraum auf der Gemeinde Raperswilen aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde Raperswilen abrufbar gewesen.
- Die Grundeigentümer der Liegenschaften mit den Parzellen 608, 610 und 910 wurden am 20. Mai 2022 über die Änderung der rechtskräftigen Baulinienpläne informiert und zur Rückmeldung eingeladen.
- Die Informationsveranstaltung zur Auflage der Gewässerräume innerhalb des Gemeindegebiets hat am 07. Juni 2022 stattgefunden.

ANGRENZENDE GEMEINDEN

Die Nachbargemeinden sind wie folgt über die Sondernutzungsplanung informiert und zu Mitwirkung eingeladen worden:

- Die Nachbargemeinden wurden im März 2020 mit einer Informationsbroschüre über das Planungsvorhaben informiert.
- Die Nachbargemeinden wurden im November 2020 zur öffentlichen Vernehmlassung mit einer Informationsbroschüre eingeladen.
- Die *Vernehmlassung Gewässerraum* hat vom 11. Januar 2021 bis am 12. März 2021 stattgefunden. Die Planungsunterlagen sind in genanntem Zeitraum auf der Gemeinde Raperswilen aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde Raperswilen abrufbar gewesen.
- Im September 2021 wurden die Nachbargemeinden schriftlich (per E-Mail) eingeladen, das weitere Vorgehen in der Sondernutzungsplanung zu besprechen.
- Bis im April 2022 sind alle Rückmeldungen der Nachbargemeinden eingegangen.

4.2. VERNEHMLASSUNG

Mit einzelnen Grundeigentümern und Vertretern der Nachbargemeinden konnte das persönliche Gespräch gefunden und die Fragen und Unklarheiten besprochen werden. Während der Vernehmlassung ging eine schriftliche Stellungnahme ein. Das Anliegen des Grundeigentümers konnte berücksichtigt werden.

4.3. VORBERATUNG UND VORPRÜFUNG

VORBERATUNG DER GEMEINDE

Am 22. Juni 2021 hat der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Raperswilen den Inhalt des Gewässerrauml原因plans mit all seinen Bestandteilen unterstützt und zur Vorprüfung freigegeben.

VORPRÜFUNG

Das Gesuch um eine ordentliche Vorprüfung im Sinne von § 11 PBG wurde dem Amt für Raumentwicklung am 5. Juli 2021 eingereicht. Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2021 hat das Amt für Raumentwicklung der Politischen Gemeinde Raperswilen mitgeteilt, dass die Gewässerrauml原因pläne in der vorliegenden Form zur Genehmigung beantragt werden könnte. Die in der Vorprüfung angebrachten Vorbehalte und Hinweise wurden in der Folge bereinigt und sind entsprechend vorliegend – die Änderungstabelle befindet sich im Anhang.

4.4. RECHTSVERFAHREN

BESCHLUSSFASSUNG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Raperswilen hat die bereinigten Gewässerrauml原因pläne mit all Ihren Bestandteilen an der Sitzung vom 08. September 2026 beschlossen und für das Rechtsverfahren freigegeben.

AUFLAGE- UND EINSPRACHE-VERFAHREN

Die öffentliche Auflage fand vom 18. September 2026 bis am 7. Oktober 2026 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 38 vom 18. September 2026 publiziert.

Während der Auflage gingen beim Gemeinderat ____ Einsprachen ein.

5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Gewässerrauml原因pläne für die stehenden Gewässer und Fliessgewässer der Politischen Gemeinde Raperswilen (Grenzwässer PG Wäldi) wurden vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. am genehmigt.

INKRAFTSETZUNG

Mit Beschluss des Gemeinderates vom werden die Gewässerrauml原因pläne in Kraft gesetzt.

6. BEILAGEN

VERBINDLICHER BESTANDTEIL

- Gewässerraumlinsenpläne 1:500, Plannummern 8, 9, 10, 11 & 42

ORIENTIERENDER BESTANDTEIL

- Technische Dokumentationen stehende Gewässer
- Planungsbericht

Bürglen, 02. September 2026

Der Projektverfasser

Martin Götsch
i+geo ag
INGENIEURE+GEOMATIKER
Stockenstrasse 7
CH-8575 Bürglen

7. ANHANG

Änderungstabelle Vorprüfung

Pläne / Abschnitte im Rahmen dieser Sondernutzungsplanung

Pläne / Abschnitte im Rahmend der Sondernutzungsplanung mit den Nachbargemeinden oder im Rahmen eines separaten Projekts

Plan-Nr.	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung
Allgemein A	GWR meist symmetrisch zur Bachachse, führt zu «Zick-Zack»	Anpassung an bestehende Linien / Grenzen	
Allgemein B	Grenzwässer müssen mit den Nachbargemeinden abgesprochen und koordiniert werden	Neue Pläne erstellt	Vorgehen ist im Planungsbericht beschrieben
01	-	Neu nur Gew. 02.13.05	In Kraft gesetzt
02	Abschnittsnummer 02.13.02_21 falsch	Nummer angepasst auf 02.13.02_01	Grenzwässer, Auflage im Verfahren mit Steckborn und / oder Homburg
	Abschnitt 02.13.02_02 bis Grenze Steckborn inkl. Durchlass	Abschnitt angepasst	Grenzwässer, Auflage im Verfahren mit Salenstein
		Neu nur Gew. Nr. 02.13.02	Neuer Plan Nr. 41 mit Gew. Nr. 02.13.02.04
03	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
04	keine Bemerkung	-	Grenzwässer, Auflage im Verfahren mit Wigoltingen
			Grenzwässer, Auflage im Verfahren mit Homburg
05	Viele Richtungsänderungen, Glättung, Anpassung statische Waldgrenze und asymmetrischer GWR 14.5 m anlegen	Abprache mit Nachbargemeinde, minimaler Gewässerraum von 5.50 m einhalten	Grenzwässer, Auflage im Verfahren mit Wigoltingen
06	keine Bemerkung	-	Grenzwässer, Auflage im Verfahren mit Wigoltingen
07	Glättung, Anpassung statische Waldgrenze und asymmetrischer GWR 14.5 m anlegen	Abprache mit Nachbargemeinde, minimaler Gewässerraum von 5.50 m einhalten	Grenzwässer, Auflage im Verfahren mit Wigoltingen
08	Die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m ragt teilweise aus dem Waldareal heraus. Somit wäre ein Verzicht auf eine grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes nicht mehr möglich. Der Abschnitt 07.15.06_05 ist dahingehend nochmals zu überprüfen. Sobald die einseitige Gewässerraumbreite von 5.5 m nicht mehr komplett im Waldareal liegt, muss der Gewässerraum festgelegt werden. Eine asymmetrische Festlegung bei einer Gewässerraumbreite von 11.0 m ist nicht möglich.	Der GWR ragt an vier Stellen minimal aus dem Wald. Die Bachachse gemäss Gewässerkataster ist nicht deckungsgleich mit der Bachachse gemäss Amtlicher Vermessung. GWR auf 14.5 definieren, an Waldgrenze angleichen und asymmetrisch anlegen. Mindestens 5.5 m muss erreicht werden können.	Bereich in Raperswilen aber Abschnitt des Grenzwässers, Auflage im Verfahren mit Wigoltingen und / oder Wäldi
09	keine Bemerkung	Plan mit GWR PG Raperswilen angepasst Abschnitt 07.15.06_06	Bereich in Raperswilen aber Abschnitt des Grenzwässers, Auflage im Verfahren mit Wäldi

10	keine Bemerkung	Abschnitte 07.15.06_07 bis 09	Grenzwässer, Auflage im Verfahren mit Wäldi
11	keine Bemerkung	Plan mit GWR PG Raperswilen angepasst Abschnitt 07.15.06_11 bis _14	Bereich in Raperswilen aber Abschnitt des Grenzwässers, Auflage im Verfahren mit Wäldi
12	keine Bemerkung	-	-
13	keine Bemerkung	-	Grenzwässer, Auflage im Verfahren mit Homburg
14	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
15	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
16	keine Bemerkung	Bachprojekt Linsel, provisorischer Bachabschnitt 08	SNP Abschnitt_08 im Rahmen des Bachprojekts Parzelle 97
17	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
18	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
19	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
20	Bachprojekt Abschnitt 07.15.06.12_05 Vermerk im Plan, dass der Gewässerraum für diesen Abschnitt mit dem Bachprojekt ausgeschieden wird	Bestehende Baulinien abgeändert – keine Überlagerung Bachabschnitte an Eindolung zu einem späteren Zeitpunkt	In Kraft gesetzt
21	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
22	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
23	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
24	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
25	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
26	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
27	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
28	Hilfslinie stehende Gewässer deckungsgleich mit Uferlinie	Hilfslinie auf Uferlinie ergänzt	In Kraft gesetzt
29	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
30	Abschnitt bei einmündenden Gewässern ab M 0.00	Plan und Tech. Dok. angepasst	In Kraft gesetzt
31	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
32	Hilfslinie stehende Gewässer deckungsgleich mit Uferlinie	Hilfslinie auf Uferlinie ergänzt	In Kraft gesetzt
33	Abschnitt _08 falsche Beschriftung in Plan	Abschnitt neu _09, angepasst in Plan, Tech Dok. bereits richtig	In Kraft gesetzt
34	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
35	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
36	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt
37	Kleingewässer fehlt die Abschnittsnummer	Für beide Kleingewässer ist kein Raumbedarf ausgeschieden, beschrieben wieso einer raus und der andere Linienform gemäss Bachabschnitt	In Kraft gesetzt
38	Gestaltungsplan Sandeggere, Revitalisierung berücksichtigen und in PB beschreiben	Nicht mehr aktuell, Situation im Planungsbericht beschrieben, neuer Plan 42 mit Abschnitt Grenze Wäldi Nr. 07.15.06.17_01/02	Bereich in Raperswilen aber Abschnitt des Grenzwässers, Auflage im Verfahren mit Wäldi
39	keine Bemerkung	-	In Kraft gesetzt

40		Neuer Plan Grenzbach Salenstein Nr. 02.13	Grenzwässer, Auflage im Verfahren mit Salenstein
41		Neuer Plan Grenzbach Salenstein Nr. 02.13.02.04	In Kraft gesetzt
42		Neuer Plan Grenzbach Wäldi Nr. 07.15.06.17_03	Grenzwässers, Auflage im Verfahren mit Wäldi